



Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Regelung der Benzo[a]Pyren-Emissionen der Kokerei Prosper in Bottrop

zwischen

der Firma ArcelorMittal Bremen GmbH, Carl-Benz-Straße 30, 28237 Bremen

und

der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster

Präambel

Die Firma ArcelorMittal Bremen GmbH betreibt am Standort Prosperstraße 350, Bottrop eine nach dem BImSchG genehmigte Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle (Kokerei, Ziffer. 1.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Beim Verkokungsprozess kommt es zu diffusen Emissionen von Benzo[a]pyren.

Für Benzo(a)pyren-Immissionen gibt es einen Zielwert von $1\text{ng}/\text{m}^3$ in der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen; § 10), um schädliche Auswirkungen von Benzo[a]pyren als Marker für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern. Benzo(a)pyren-Immissionen werden an der Messstation des LANUV in Bottrop Welheim ermittelt.

Die Einhaltung dieses Zielwertes ist sicherzustellen, soweit dies mit verhältnismäßigen Maßnahmen, insbesondere solchen, die keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen, möglich ist (§ 23 der 39. BImSchV). In den Jahren 2015 und 2016 wurde der Zielwert überschritten, im Jahr 2017 eingehalten.

Darüber hinaus sind Benzo[a]pyren-Emissionen nach Nummer 5.2.7 TA Luft unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen (Emissionsminimierungsgebot).

Die Firma ArcelorMittal Bremen GmbH hat untersucht, mit welchen Maßnahmen eine weitere Minimierung der Benzo[a]pyren-Emissionen erfolgen kann.

Die Regelung der verbindlichen Umsetzung von Maßnahmen zur weiteren Minimierung der Benzo[a]pyren-Emissionen, die beim Verkokungsprozess entstehen, sind Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages:

§ 1

Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass der Stand der Technik gemäß Nummer 5.4.1.11 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und Nummer 5 des Merkblatts über die Besten Verfügbare Techniken (BVT) in der Eisen- und Stahlerzeugung einzuhalten ist. Darüber hinaus soll durch folgende verhältnismäßige, organisatorische und technische Maßnahmen eine weitere Reduzierung der BaP-Emissionen erreicht werden:

Als Sofortprogramm

1. Schulungen durchführen bis 03.2019, hinsichtlich

- a. Türpflege/-management;*
- b. Einhaltung der Vorgaben aus der Betriebsanweisung AMB-TP-BA 0199*
- c. Sensibilisierung bezüglich Emissionsminderung*
- d. Einhaltung des Druckplanes*
- e. Bedienung Reinigungsmanipulator*
- f. maximale Verfügbarkeit der Absaugeinrichtungen durch Berücksichtigung der Wartungspläne*
- g. Betriebsanweisungen der Koksofenbedienungsmaschinen hinsichtlich Umweltschutz ergänzen, entsprechende Betriebsanweisungen werden der Bezirksregierung vorgestellt*
- h. Sensibilisierung hinsichtlich Austausch defekter Türen, Einstellmöglichkeiten, Reinigungszyklen, manuelles Abdichten*
- i. Sensibilisierung hinsichtlich Bedeutung der Steigrohrreinigung und potentielle Auswirkungen bei zugewachsenen Steigrohren*

Inhalte der Schulungen sowie der Nachweis der Durchführung werden der Bezirksregierung übermittelt. Die Umsetzung und Einhaltung der Schulungsinhalte im Betriebsalltag werden bis 05.2019 von der Betriebsführung schriftlich bewertet. Auf Basis der Bewertung werden mögliche weitere Schulungsinhalte bzw. kürzere Schulungsintervalle der bestehenden Inhalte veranlasst. Die Entscheidung über diese weitergehenden Schulungsmaßnahmen bzw. deren Durchführung werden der Bezirksregierung im Jour Fixe vorgestellt.

2. Stabilisierung der Gassaugung bis 01.2019

Regelmäßiges Spülen nach festgelegtem Verfahren für die Ermittlung des Spülvorganges und des Zeitpunkts

- a. festgelegter Gasleitungsbereiche,*
- b. der Vorkühler*
- c. der H₂S-Wascher*
- d. des NH₃-Waschers*

Spülzyklen und -verfahren sind festgelegt, beschrieben und geschult; die Nachweise der entsprechenden Schulungen, sowie die Inhalte der Schulungen, werden der Bezirksregierung im Rahmen des Berichtswesens übermittelt. Ein regelmäßiges Controlling der Einhaltung der Sollvorgaben bzw. mögliche Abweichungen von diesen erfolgt und wird im Rahmen des Jour-Fixe berichtet.

3. Emissionsmindernde Maßnahmen bis 01.2019, durch

- a. Intensivierung des Türenmanagements; Programm wird der Bezirksregierung im Rahmen des Jour-Fixe vorgestellt*
- b. das Ersetzen kalkbasierter Dichtmasse für das Abdichten der Fülllochdeckel und zum Abdichten der Türen; ein Bericht inkl. Bewertung der unterschiedlichen Dichtmassen erfolgt im Rahmen des Jour-Fixe*

4. Analyse der Dichtigkeit der Türen bis 02.2019

- a. Bewertung der Dichtigkeit der Türen nach ArcelorMittal Konzernstandard „Monitoring of the Visible Emissions of Coke Ovens“*
- b. Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen an den Koksofentüren*

Es erfolgt die Übermittlung des Berichtes und der daraus resultierenden Bewertung an die Bezirksregierung.

5. Mittelfristige Maßnahmen bis 08.2019

- a. *Expertenwissen anfordern, Beratung Fachleute des Kokerei-Anlagenbaus anfordern und resultierende verhältnismäßige Maßnahmen implementieren. Dies kann insbesondere in Form von Gutachten, Benchmarks, Angeboten von Fachfirmen erfolgen. Berichte der Fachleute werden der Bezirksregierung übermittelt.
Eine erneute Überprüfung erfolgt im dritten Quartal 2019 durch einen externen Gutachter. Der Gutachter soll den Erfolg der getroffenen Maßnahmen bewerten und ggf. weitere zu treffende Maßnahmen formulieren.*
- b. *Durchführung von Gasdruckmessungen hinter den Koksofentüren als Analysebasis, hierauf basierend werden weitere Maßnahmen geplant werden; diese werden der Bezirksregierung mitgeteilt*
- c. *Analyse der Verfügbarkeiten maschineller Einrichtungen zur Emissionsminderung anhand der Systemanalysen, Umsetzung zielgerichteter Maßnahmen bei Abweichungen
Eine Auswertung der Verfügbarkeit der Absaugeinrichtungen, der Türreinigung, der Rahmenreinigung sowie des Servicewagens erfolgt täglich. Sofortmaßnahmen werden im Rahmen des Frühgespräches TPK festgelegt und notwendige Instandsetzungsmaßnahmen werden beauftragt. Eine monatliche Auswertung wird der Bezirksregierung im Rahmen des monatlichen Berichtes gemäß § 2 übermittelt.*

6. Langfristige Maßnahmen bis 01.2020

- a. *Implementierung einer intelligenten Druckplansoftware, die den Druckplan unter Berücksichtigung von Parametern wie Reparaturöfen, Öfen mit verlängerter Garungszeit oder anderen Abweichungen vom Sollbetrieb dynamisch an die optimalen Garungszeiten anpasst. Vorstellung des neuen Systems im Rahmen des Jour-Fixe im Dezember 2019*
- b. *Implementierung eines Systems zur Kammerwandtemperatur-Überwachung; Vorstellung des Systems im Rahmen des Jour-Fixe im Dezember 2019*
- c. *ständige Kontrolle der Hitzeschutzplatten durch Auswertung verschiedener Messwerte, z.B. Wärmebildkamera über ein OTIS - System; Vorstellung des Systems im Rahmen des Jour-Fixe im Januar 2020*

Das System OTIS (Ofentürinspektionssystem) ist eine Brandfrüherkennungssoftware für Ofentüren und kann mittels geeigneter Wärmebildkameras den jeweiligen Zustand der Ofentüren überwachen und meldet Schäden, sowie Abweichungen vom Sollzustand.

§ 2

Die ArcelorMittal Bremen GmbH verpflichtet sich, im Rahmen des monatlichen Jour-Fixe auf der Grundlage schriftlicher Informationen über den Fortschritt der Maßnahmen gem. § 1 zu berichten und jeweils zum 20.ten des Monats beginnend am 20.02.2019 die schriftlichen Informationen an die Bezirksregierung Münster, Dez. 53 – Immissionsschutz - zu übermitteln.

Die in § 1 dieses Vertrages vereinbarten Maßnahmen sind nicht abschließend zu verstehen; vielmehr werden die Vertragsparteien soweit erforderlich und mit verhältnismäßigen Mitteln umsetzbar, weitere Maßnahmen abstimmen und im Rahmen des monatlichen Jour-Fix verbindlich festsetzen. Sobald und soweit zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des Jour-Fix festgesetzt werden und im zwischen den Parteien abgestimmten Jour-Fix-Protokoll aufgenommen worden sind, werden sie gemäß § 6 als schriftlicher Zusatz zum Bestandteil dieses Vertrages und sind dementsprechend verbindlich umzusetzen.

§ 3

Die ArcelorMittal Bremen GmbH unterwirft sich wegen der Verpflichtungen in den §§ 1 und 2 dieses Vertrages der sofortigen Vollstreckung, gem. § 61 VwVfG NRW.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass bei Verletzung der Berichtspflichten aus § 2 ein Zwangsgeld von [REDACTED] für jeden Monat festgesetzt werden kann, für den die Berichtspflicht nicht oder verspätet erbracht wird.

Die Vertragsparteien sind sich darüber hinaus einig, dass bei Nicht-Erfüllung oder verspäteter Erfüllung der in § 1 festgelegten oder später zum Vertragsbestand erklärten Maßnahmen (§ 2 Abs. 2 dieses Vertrages) ein Zwangsgeld von [REDACTED] € festgelegt werden kann. Die Festsetzung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bezirksregierung Münster. Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt und angemessen erhöht werden, bis die vertraglich geschuldete Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen erfolgt ist.

§ 4

Das Recht der Bezirksregierung, nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG oder auf anderer Rechtsgrundlage zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der bestehenden oder künftig entstehenden öffentlich-rechtlichen Pflichten der ArcelorMittal Bremen GmbH erforderlich sein sollte, bleibt unberührt.

§ 5

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszweckes nicht wegfallen können, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der unwirksamen Regelung so auszulegen, zu berichtigen oder durch eine andere, wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird.

Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, werden die Vertragspartner die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages schließen.

§ 6

Änderung und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (§ 57 VwVfG). Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.

Münster, den 26.02.2019



Leitung der Kokerei Prosper, ArcelorMittal Bremen GmbH (H







Frau Regierungspräsidentin Dorothee Feller